



Verhaltenskodex für Lieferanten

- August 2025 -

1. Zweck

Dieser Verhaltenskodex definiert die grundlegenden Anforderungen, die MTC Micro Tech Components GmbH, nachfolgend MTC genannt, an seine Lieferanten stellt, insbesondere im Hinblick auf deren Verantwortung gegenüber Stakeholdern und der Umwelt. Die hierin festgelegten Grundsätze sind ein wesentlicher Bestandteil bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten. Sie spiegeln die Umwelt-, Sozial- und Governance-Grundsätze wider, die MTC in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit einbezieht.

MTC behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Verhaltenskodex bei Bedarf in angemessenem Rahmen anzupassen. In einem solchen Fall erwartet MTC, dass der Lieferant die geänderten Vorgaben akzeptiert.

2. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, die derzeit Waren und Dienstleistungen an MTC liefern. Es werden folgende Grundsätze behandelt:

- **Ethische Anforderungen**

Um ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, müssen Lieferanten ihr Geschäft auf ethische Weise führen und mit Integrität handeln.

- **Mensch und Arbeit**

Lieferanten müssen die Menschenrechte ihrer Beschäftigten schützen und sie mit Würde und Respekt behandeln.

- **Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Lieferanten müssen für die Gesundheit und Sicherheit aller von ihren Tätigkeiten Betroffenen sorgen und umwelt- sowie ressourcenschonend arbeiten.

- **Governance**

Lieferanten müssen wirksame Management- und Kontrollsysteme einführen, um die Einhaltung geltender Gesetze im Einklang mit diesem Verhaltenskodex sicherzustellen.



2.1 Ethische Anforderungen

2.1.1 Geschäftliche Integrität

Lieferanten dürfen keine Form von Korruption, Erpressung, Veruntreuung oder Geldwäsche betreiben oder dulden. Bestechung und unzulässige Vorteile – etwa Schmiergelder – sind strikt verboten. Geschenke oder Vergünstigungen an MTC-Mitarbeitende sind unzulässig, wenn sie als Einflussnahme gewertet werden könnten oder gegen Gesetze bzw. ethische Standards verstoßen.

2.1.2 Interessenkonflikte

Lieferanten sind verpflichtet, MTC über alle Umstände zu informieren, die potenziell einen Interessenkonflikt darstellen könnten. Dies gilt insbesondere, wenn Mitarbeitende von MTC private, berufliche oder wesentliche finanzielle Interessen an den Geschäftsaktivitäten des Lieferanten haben.

2.1.3 Fairer Wettbewerb

Lieferanten handeln unter Einhaltung sämtlicher geltender Wettbewerbs- und Kartellgesetze und verpflichten sich zu einem fairen und transparenten Geschäftsgebaren.

2.1.4 Konfliktmineralien

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die an MTC gelieferten Produkte keine Metalle aus Konfliktmineralien oder deren Derivate enthalten, die bewaffnete Gruppen finanzieren oder Menschenrechtsverletzungen fördern. Alle geltenden Vorschriften zur verantwortungsvollen Materialbeschaffung sind strikt einzuhalten.

2.1.5 Verhinderung von Steuerhinterziehung

Lieferanten sind verpflichtet, sämtliche steuerlichen Pflichten in allen Ländern, in denen sie tätig sind oder Waren liefern, vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie müssen sicherstellen, dass auch alle Personen, die in ihrem Namen oder Auftrag handeln, diese Vorgaben einhalten. Steuerhinterziehung – auch durch Dritte – ist verboten.

2.1.6 Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Exportkontrollen sowie Wirtschaftssanktionen in den Ländern, in denen sie tätig sind, strikt befolgen. Hierzu gehört insbesondere die Einrichtung geeigneter Kontrollsysteme, um unzulässige Exporte oder Verstöße gegen entsprechende Vorgaben zu erkennen und zu verhindern.



2.1.7 Melden von Bedenken

Lieferanten müssen Verfahren einführen, die es ihren Mitarbeitenden ermöglichen, Bedenken oder Hinweise auf rechtswidriges Verhalten am Arbeitsplatz frei und ohne Angst vor Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu äußern.

2.1.8 Datenschutz und Schutz geistigen Eigentums

Lieferanten sind verpflichtet, vertrauliche Informationen sorgfältig zu behandeln und ausschließlich im vorgesehenen Rahmen zu verwenden. Zudem tragen sie Verantwortung dafür, die Rechte ihrer Geschäftspartner und Mitarbeitenden sowie das geistige Eigentum zu wahren und zu schützen.

2.2 Mensch und Arbeit

2.2.1 Kinderarbeit

Kinderarbeit wird in unserer Lieferkette unter keinen Umständen geduldet. Lieferanten sind verpflichtet, jegliche Form von Kinderarbeit in ihren Geschäftstätigkeiten strikt zu unterbinden. Das für eine Beschäftigung erforderliche Mindestalter muss mindestens den jeweiligen nationalen Arbeitsgesetzen entsprechen und darf in keinem Fall unterschritten werden.

2.2.2 Moderne Sklaverei

Jegliche Form moderner Sklaverei – einschließlich Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Pflichtarbeit und Menschenhandel – ist in unserer Lieferkette strikt untersagt. Ebenso werden Schuldknechtschaft, zwangsweise Verpflichtung sowie unfreiwillige Gefängnisarbeit in keiner Weise akzeptiert oder toleriert.

2.2.3 Arbeitszeit, Löhne und Sozialleistungen

Lieferanten müssen sich dafür einsetzen, überlange Arbeitszeiten zu vermeiden. Die Arbeitszeiten der Beschäftigten dürfen die in den nationalen Gesetzen festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Die Bezahlung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig erfolgen – im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes. Löhne und Sozialleistungen sollen mindestens den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und so gestaltet sein, dass sie den Beschäftigten und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Lohnabzüge als Strafe sind – sofern nicht gesetzlich erlaubt – unzulässig. Lieferanten werden außerdem dazu angehalten, gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit sicherzustellen.



2.2.4 Faire Behandlung

Lieferanten müssen ihren Beschäftigten ein Arbeitsumfeld bieten, das frei von Misshandlung ist. Jede Form von sexueller Belästigung, körperlicher oder seelischer Gewalt, Zwang, Bedrohung oder verbaler Herabwürdigung ist strikt untersagt.

2.2.5 Verbot von Diskriminierung

Gleichbehandlung und das Verbot von Diskriminierung müssen fester Bestandteil der Unternehmenspolitik der Lieferanten sein. Niemand darf wegen persönlicher Merkmale – wie z. B. Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung – benachteiligt werden.

2.2.6 Menschenrechte

Lieferanten sind verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte zu achten, zu fördern und sicherzustellen, dass sie nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

2.3 Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

2.3.1 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Lieferanten müssen ihre Beschäftigten wirksam vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen. Risiken durch Arbeitsbedingungen, körperlich belastende Tätigkeiten oder Infrastruktur sind aktiv zu minimieren – etwa durch sichere Arbeitsabläufe, technische Schutzmaßnahmen, regelmäßige Wartung und persönliche Schutzausrüstung.

Beschäftigte müssen über potenzielle Gefahren informiert, geschult und geschützt werden. Ein sicherer Arbeitsplatz umfasst mindestens sauberes Trinkwasser, angemessene Beleuchtung, Belüftung, sanitäre Einrichtungen sowie – falls nötig – sichere Unterkünfte.

2.3.2 Produktsicherheit

Lieferanten müssen alle geltenden Vorschriften zur Produktsicherheit einhalten, ihre Produkte korrekt kennzeichnen und klare Anweisungen zur Handhabung geben. Sicherheitsrelevante Informationen über gefährliche Stoffe sind bei berechtigtem Bedarf bereitzustellen.

2.3.3 Abfall und Emissionen

Lieferanten müssen Abfälle, Emissionen und Abwasser fachgerecht lagern, transportieren, entsorgen oder recyceln. Umwelt- und Gesundheitsrisiken sind durch geeignete Maßnahmen zu überwachen, zu minimieren und zu kontrollieren. Die Freisetzung gefährlicher Stoffe sowie unbeabsichtigte Leckagen sind zu vermeiden oder zu begrenzen.



2.3.4 Schutz natürlicher Ressourcen

Lieferanten sollen natürliche Ressourcen wie Wasser, Energie und Rohstoffe schonend und effizient nutzen. Umwelt- und Klimabelastungen, die durch ihre Tätigkeit oder ihre Lieferkette entstehen, sind möglichst an der Quelle zu vermeiden oder zu verringern. Die Nutzung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz werden ausdrücklich empfohlen.

2.3.5 Umweltmanagement

Lieferanten sollten ein wirksames Umweltmanagementsystem einführen, dokumentieren und betreiben – idealerweise auf Basis internationaler Standards wie ISO 14001. Ziel ist es, Umweltbelastungen zu erkennen, zu steuern und zu reduzieren. Zudem sind alle erforderlichen Umweltgenehmigungen einzuholen, aktuell zu halten und die jeweiligen Berichtspflichten einzuhalten, um gesetzliche Vorgaben dauerhaft zu erfüllen.

2.4 Governance

2.4.1 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Lieferanten müssen alle anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften, vertraglichen Verpflichtungen sowie anerkannten Standards einhalten. Dazu gehört auch, branchenübliche Praktiken zu berücksichtigen sowie alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zertifikate und Registrierungen zu beantragen, zu pflegen und regelmäßig zu aktualisieren.

2.4.2 Recht auf Bewertung

Lieferanten gewähren MTC nach angemessener Ankündigung das Recht, ihre Leistungen zu überprüfen, um die Einhaltung dieses Kodex sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise und Dokumentationen bereitzuhalten, die diese Konformität belegen.